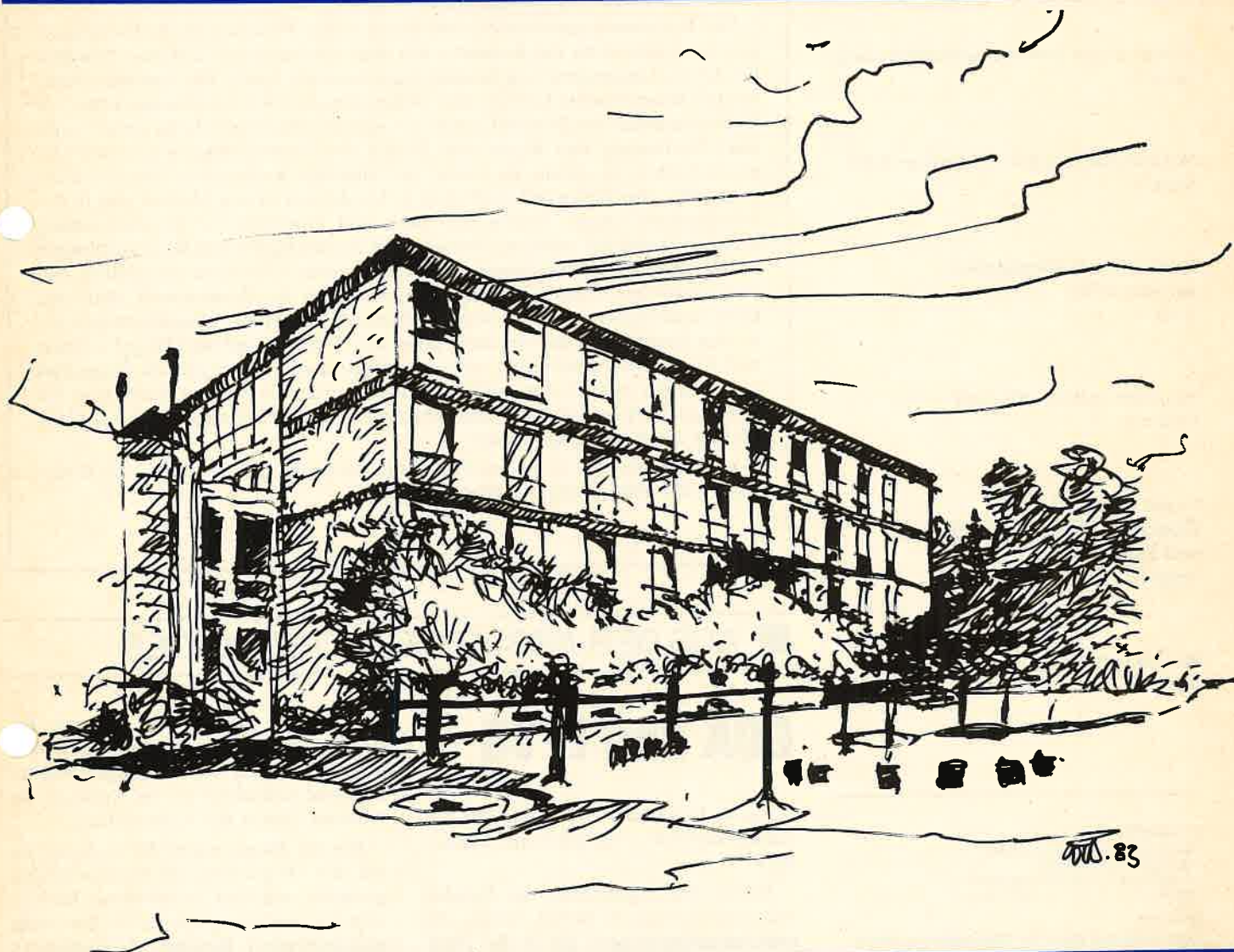


BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

6 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEZEMBER 1983



Der Verfassungsgerichtshof

Interview mit dem Verfassungsgerichtspräsidenten

Protest gegen Herabsetzung der Richterbesoldung · Rechtsbehelfe gegen das Investitionshilfegesetz · In der Diskussion: Proteste durch Richter und Staatsanwälte

Inhalt

Kommentar: Zum Geleit
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 2

Richterrätetagung in Schwerte
Seite 3

Protest gegen Besoldungsherabsetzung
Seite 3

Rechtsbehelfe gegen Investitionshilfe
Seite 4

Deutsch-niederländisches
Richtertreffen
Seite 4

Interview mit Dr. Bischoff
Seiten 5—9

In der Diskussion:
Demonstrationsrecht für Richter
und Staatsanwälte?
Seite 10

Buchbesprechung
Seite 11

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (StAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Rainer Voss (RLG);
Ulrich Voß (RLG); Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 27B, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 3 vom 1. Januar 1982

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30
Titelbild: OVG Münster von Dipl.-Ing. Willeke (Münster)

Zum Geleit

Dr. Diether Bischoff
Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen

Ich bin der Redaktion — und ich möchte dies auch namens meiner verfassungsrichterlichen Kollegen sagen — dankbar, daß sie die Spalten von „Richter und Staatsanwalt in NRW“ nach den gelungenen Darstellungen der Lage in den Oberlandesgerichtsbezirken und den Aufgaben der Finanzgerichtsbarkeit auch dem Verfassungsgerichtshof eröffnet.

Der Verfassungsgerichtshof steht wegen seiner Funktion als Verfassungsorgan zwar außerhalb des Rahmens der dem Justizminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordneten Justiz. Die Kollegen Richter und Staatsanwälte können aber sicher sein, daß wir Verfassungsrichter als Repräsentanten der Dritten Gewalt in Gemeinsamkeit mit ihnen stehen; sind doch Verfassung und Recht zum Wohle der Rechtsgenossen und der Gemeinschaften, in denen sie leben, die alleinige Richtschnur unseres Handelns. Wir alle dürfen uns nach dem Echo, das wir in den Medien und in der Wissenschaft finden, freuen, daß Sinn und Funktion der Rechtsprechung weithin verstanden werden, obwohl mehr als die Hälfte der Rechtsuchenden durch unsere Entscheidungen in ihren eigenen Interessen persönlich enttäuscht werden. Unser aller Tun ist ein Ausdruck des Gemeinsinns, ohne den keine Gesellschaft zu leben vermag. Dieser Gemeinsinn sollte diejenigen unter den Rechtsuchenden wie auch unter den Richtern, die die Mängel in Staat und Gesellschaft empfinden, ebenso umfassen, wie diejenigen, die Erprobtes zu bewahren suchen. Lassen Sie uns daher zusammenwirken. Verhehlen Sie Kritik am Verfassungsgerichtshof ebensowenig wie Zustimmung. Wir sind als Richter auf beides angewiesen.

In dem Interview in diesem Heft gebe ich meine persönliche — im Kollegium nicht abgestimmte — Meinung wieder.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

GOÄ und LPVG

Am 4. November 1983 tagte der Geschäftsführende Vorstand in Düsseldorf.

Neben den Ergebnissen der Bundesvorstandssitzung in Berlin waren Besprechungsgegenstand die in der Deutschen Richterzeitung abgedruckten Grundsätze der Landesärztekammer in Baden-Württemberg zur Anwendung der GOÄ. Einigkeit bestand darüber, daß diese weitestgehend die Rechte der Patienten während der Regelung inhaltlich auch in NRW übernommen werden sollte. Der Landesverband wolle auch weiterhin die Handhabung der GOÄ in diesem Lande verfolgen. Die Mitglieder bleiben aufgerufen, Abdingungsvereinbarungen mitzuteilen.

Mit Sorge wurden die Gesetzesinitiativen zur Herabsetzung der Eingangsbe-

soldung im richterlichen Bereich betrachtet. Falls diese Pläne verwirklicht werden, ständen sich die jungen Richter teilweise schlechter als die Anfänger im höheren Dienst der A-Besoldung.

Breiten Raum nahm die in Schwerte mit den Mitgliedern der Richterräte begonnene und hier fortgeführte Diskussion zur Änderung des LPVG ein (siehe nachstehenden Bericht). Zusätzlich zu den schon dort geäußerten Bedenken wurden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Vorschaltgesetzes, mit dem die Amtsperiode der jetzigen Personalvertretungen bis zum 31. Mai 1985 verlängert werden soll, vorgebracht. Darin könnte eine Verfälschung des Wählerwillens gesehen werden. Im übrigen bestand Einmütigkeit, daß das LPVG eine teilweise wenig den richterlichen Verhältnissen gerecht werdende Regelung und die Novellierung des Landesrichtergesetzes deshalb eine dringende Notwendigkeit sei.

Richterräte-Tagung in Schwerte

Am 27. und 28. Oktober 1983 fand wie vor zwei Jahren die Tagung der Richterbundmitglieder der Stufenvertretungen mit dem Geschäftsführenden Vorstand in der Katholischen Akademie in Schwerte statt. 22 Teilnehmer konnten zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den vom DRB aufgestellten und gewählten Mitgliedern der oberen Richterververtretungen (Präsidialrat, Haupttrichterrat, Vorsitzende der Bezirksrichterräte und Richterräte der Fachgerichtsbarkeiten) begrüßt werden.

Ziel auch dieser Tagung war, die Grundsätze des Landes- und Bundesverbandes mit den Mitgliedern der Vertretungen abzustimmen, die Erfahrungen auszutauschen und durch Diskussionen zu kontroversen Themen Arbeits- und Argumentationshilfen zu stellen. Allgemein wurde das Dilemma erkannt, daß der seit langem bestehende Fehlbedarf an richterlichen Kräften wegen des enormen Einsatzes der gesamten Kollegenschaft nicht durch entsprechendes Anwachsen der Bestände und der Verfahrensdauer der Öffentlichkeit und den politisch Verantwortlichen dokumentiert werden könne. Es sei zu befürchten, daß durch das große Pflichtbewußtsein der Richter und ihrer richtig verstandenen Verantwortlichkeit gegenüber dem Rechtsuchenden ein „status quo“ auf sehr hohem Niveau (sprich: Pensen) geschaffen werde. Bei der geringen Zeit, welche der Richter für die einzelne Sache noch aufbringen könne, bestehe Gefahr, daß die Qualität der Rechtsprechung und damit auch das Vertrauen der Bevölkerung in die dritte Gewalt erheblich Schaden nehmen könne. Schon jetzt seien der persönlichen Weiterbildung mittels Studium von Fachzeitschriften, neuester Rechtsprechung etc. zeitlich erhebliche Grenzen gesetzt. Dies alles auf dem Hintergrund, daß bis zum Jahr 1987 mit weiteren 1,7 Prozent Personalabbau gerechnet werden müsse.

Pelz wies auf die geplante Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes hin. Ein entsprechender Entwurf des Innenministers liegt zwischenzeitlich vor. Erläuterungen zu den geplanten, teilweise erheblichen Änderungen läßt der Entwurf vermissen. Auf Nachfrage sei aus dem Haus des Innenministers mitgeteilt worden, die vorgesehenen Novellierungen erklärten sich aus der Sache selbst, so daß sie einer näheren Begründung nicht bedürften.

Der Inhalt der LPVG ist wegen der zahlreichen Verweisungen in den Richtergesetzen auch für die Richter von ausschlaggebender Bedeutung.

Auf Bedenken stößt namentlich die Neufassung des § 29 LPVG, nach der nicht mehr zwingend ein Vertreter jeder Gruppe von Bediensteten (Beamte, Angestellte und Arbeiter einer Behörde bilden je eine Gruppe [§ 5 Abs. 1 LPVG]) dem Vorstand des Personalrats angehören muß.

Die in Aussicht genommene Streichung des Zusatzes „bei Verhinderung“ (des Ministers) in § 8 LPVG gebe Anlaß für Besorgnis um die Fortdauer der insbesondere für die Arbeit des Hauptrichterrates wichtigen Besprechungen mit

spielen deutlich, wie wenig oftmals die Vorschriften auf die durch Bundesgesetze (GG, DRiG, GVG) geregelte Rechtstellung des Richters passen, und wie wichtig deshalb die vom Richterbund seit langem nachhaltig geforderte Novellierung des Landesrichtergesetzes hinsichtlich der materiellen Mitwirkungsrechte der Richterververtretungen ist.

Einen weiten Raum nahm die auf der letzten Tagung begonnene Diskussion über die „Beförderungsgrundsätze“ des Präsidialrates ein. Überlegungen angesichts der Stellenverknappung, die Altersstufen für das Erreichen der Beförderungssämter (ROLG, VRLG) und damit auch den Zeitpunkt der Erprobung herauszuschieben, wurden kontrovers diskutiert. Zusätzliche Kriterien, so zum

Protest gegen Herabsetzung der R-Besoldung

Der Deutsche Richterbund — Landesverband NW — hat am 24. Oktober 1983 das nachstehende Telegramm an die Minister für Inneres, Finanzen und Justiz unseres Landes abgesandt und deutlich gegen die Gesetzesänderung (Bundsrats-Drucksache 353/1/83) Stellung genommen, mit der das Eingangsamt für Richter schlechter besoldet werden soll:

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes protestiert scharf gegen die Absicht, die R-Besoldung durch die Vorschaltung einer Lebensaltersstufe zu verschlechtern. Die Verwirklichung dieser Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates würde in verfassungswidriger Weise in das Gefüge der R-Besoldung eingreifen. Die tragenden Prinzipien der eigenständigen Richterbesoldung würden mißachtet, die Besonderheiten des Richteramtes negiert. Richtern und Staatsanwälten fehlt jedes Verständnis dafür, daß ihnen bei der hohen Arbeitsbelastung, insbesondere im Land Nordrhein-Westfalen, und bei weiter steigenden Prozeßzahlen auch noch finanzielle Sonderopfer zugemutet werden. Der Landesverband bittet Sie dringend, der oben genannten Empfehlung entgegenzutreten.

Dr. Pelz, Vorsitzender

dem Minister selbst. Es sei die Gefahr nicht auszuschließen, daß der politisch Verantwortliche künftig nur noch seinen Stellvertreter (Staatssekretär) in die Besprechungen schicken werde, der die zu treffende Entscheidung zwar vorbereite, jedoch weitgehend nicht selbständig treffen könne und sich auf seine Weisungsgebundenheit zurückziehe. Dasselbe gilt für die übrigen Dienstleiter.

Die zu dem Entwurf i. ü. geführte Diskussion machte an vielen Einzelbei-

Beispiel „für einen längeren Zeitraum nach der Erprobung als stellvertretender Vorsitzender eine Kammer geleitet und sich darin bewährt zu haben“, könnten sowohl dem Präsidialrat eine größere Entscheidungsgrundlage bieten als auch den Zeitpunkt der Beförderung in das R2-Amt hinauszuschieben. Eine einheitliche Meinung konnte auch angesichts des zu befürchtenden Schematismus bei der Aufstellung von Beförderungssätzen nicht gebildet werden.

Rechtsbehelfe gegen das Investitionshilfegesetz

Nachdem die Finanzgerichte Hamburg und Freiburg in Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung von gegen Arbeitgeber gerichteten Haftungsbescheiden die Verfassungswidrigkeit des Investitionshilfegesetzes angedeutet hatten (EFG 1983, 514; DB 1983, 2120), hat nun das FG Freiburg das Hauptsacheverfahren ausgesetzt und die Sache dem Bundesverfassungsgericht gem. Art 100 GG zur Entscheidung vorgelegt. Die Finanzgerichte konnten sich bei ihren Entscheidungen auf die überwiegende Meinung in der Literatur beziehen, die ebenfalls von der Verfassungswidrigkeit des Investitionshilfegesetzes ausgeht (z. B. Birk BB 1982, 2121; Bestgen DÖV 1983, 280; Herrmann/Heuer/Raupach, Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, 19. Aufl., Anm. zum InvHG; Schmidt/Drenseck, Einkommenssteuergesetz Kommentar, 2. Aufl., 1983, Anm. II zum InvHG). Verfassungsrechtliche Bedenken werden insbesondere geltend gemacht wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz und wegen des nur für Bezieher von Gewinneinkünften (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) geltenden Investitionsprivilegs. Verfassungsrechtliche Bedenken werden ferner abgeleitet aus dem Umstand, daß Arbeitnehmer schon während des Jahres 1983 Vorauszahlungen auf die Zwangsanleihe leisten müssen, während die übrigen Steuerpflichtigen erstmals am 10. März 1984 zur Zahlung der Zwangsanleihe verpflichtet sind. Schließlich wird es als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen, daß Bemessungsgrundlage für die Zwangsanleihe bei Arbeitnehmern die exakt geschuldete Einkommensteuer ist, während bei den Steuerpflichtigen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit haben, an die letzten (regelmäßig zu niedrigen) Vorauszahlungen zu Einkommensteuer angeknüpft wird.

Im Lohnsteuerabzug wird bei monatlicher Lohnzahlung die Zwangsanleihe einbehalten, wenn die monatlich einbehaltene Lohnsteuer mehr als 2500 DM (Verheiratete) bzw. 1250 DM (Alleinstehende, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten) beträgt (§ 3 Abs. 4 InvHG). Auch bei besserverdienenden Bediensteten des öffentlichen Dienstes (insbes. bei Alleinstehenden, Geschiedenen, dauernd getrennt Lebenden) oder wenn beide Eheleute Einkünfte aus unselbständiger Arbeit haben, kann es daher zur Einbehaltung der Zwangsanleihe kommen. Es stellt sich damit die

Frage nach dem zutreffenden Rechtsbehelf gegen Bescheide nach dem InvHG.

Nach übereinstimmender Auffassung in der Literatur hat der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch darauf, daß der Arbeitgeber sich gegenüber dem Finanzamt weigert, die Zwangsanleihe einzubehalten, und das Risiko eines Haftungsverfahrens trägt. Dadurch ist der Arbeitnehmer aber nicht schutzlos gestellt. Der Arbeitnehmer kann selbst gegen die monatliche Voranmeldung zur Zwangsanleihe Einspruch einlegen und zugleich die Aussetzung der Vollziehung der Voranmeldung beantragen. Der Einspruch und der Aussetzungsantrag sind an das Betriebsstättenfinanzamt zu richten; das ist das Finanzamt, dem gegenüber der Arbeitgeber die Zwangsanleihe vorangemeldet hat. (Für die Bediensteten des Landes, die ihre

Bezüge vom Landesamt für Besoldung und Versorgung erhalten, ist dies das Finanzamt Düsseldorf-Süd.) Wird gegen die Voranmeldung kein Einspruch eingelegt und auch keine Aussetzung der Vollziehung beantragt, so kann später im Anmeldeverfahren zum 10. März 1984 oder bei der endgültigen Veranlagung zur Zwangsanleihe Einspruch eingelegt werden. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Anmeldebescheides oder des Veranlagungsbescheides kann aber nicht bewirken, daß die schon bei der Lohnzahlung einbehaltene Zwangsanleihe bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig erstattet wird (vgl. die Nachweise bei Schmidt/Drenseck, a.a.O., § 42 Anm. 6, am Ende). Der umfassende Rechtsschutz ist daher nur gewährleistet, wenn der Arbeitnehmer gegen die Voranmeldung zur Zwangsanleihe innerhalb der Monatsfrist Einspruch einlegt und zugleich die Aussetzung der Vollziehung der Voranmeldung beantragt. Die Ablehnung des Antrages auf Aussetzung o. Vollziehung kann vom Finanzgericht überprüft werden.

Deutsch-niederländisches Richtertreffen in Aachen

Die traditionelle Zusammenkunft niederländischer und deutscher Staatsanwälte und Richter aus den Landgerichtsbezirken Maastricht und Aachen fand in diesem Jahr auf Einladung der Bezirksgruppe Aachen des DRB in Aachen statt.

Der Bezirksgruppenvorsitzende Dr. Birmanns konnte eine ungewöhnlich große Zahl von Kolleginnen und Kollegen aus den Grenzgebieten begrüßen. Richterinnen an der Arrondissementsrechtbank Maastricht, Frau Westermann, gab den Teilnehmern einen Überblick über die Grundzüge des neuen niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches, das seit 1947 vorbereitet wird. Das Konzept für die in 9 Abschnitte gegliederte Novelle war ursprünglich in 50 Punkten festgehalten. Die nunmehr über dreißigjährigen Beratungen haben jedoch eine erhebliche Umgestaltung der früheren Neuerungsvorstellungen mit sich gebracht. Die Neufassung berücksichtigt demgemäß weitestgehend die von der Wissenschaft gebilligte, in der praktischen Arbeit mit dem alten Gesetz zwischenzeitlich entwickelte Rechtsprechung. Zahlreiche zivilrechtliche Nebengesetze sind eingear-

beitet. Der Grundsatz von Treu und Glauben wird verstärkt betont.

Schwierigkeiten bringt die Umgestaltung des Gesetzes jedoch insofern mit sich, als die Praxis angesichts der Tatsache, daß einzelne Teile der Novelle bereits Gesetzeskraft erlangt haben, z. Anwendung weiterer, vom Parlament zwar verabschiedeter, jedoch noch nicht gesetzeskräftiger Normen neigt.

Das Gesetzeswerk ist noch nicht vollendet. Namentlich der 9. Abschnitt des Entwurfs, der den Holländern einen Schutz von Urheberrechten im weitesten Sinn bringen soll, wird weiterhin bearbeitet, wobei ein deutliches Abnehmen der Entschlußkraft des Parlaments festzustellen sein soll.

Den niederländischen Teilnehmern gab Familienrichter Dr. Polzius, Jülich, einen Überblick über die praktische Bewährung des neuen Ehescheidungsrechts seit dem 1. Juli 1977.

Zur Erholung von den geistigen Strapazen boten die Gastgeber anschließend eine Führung durch den 1200 Jahre alten Aachener Dom und ein ausge dehntes Abendessen im Römer-Keller des Aachener Rathauses an.

Interview mit dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs

Mit dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Dr. Diether Bischoff sprachen unsere Redaktionsmitglieder Helena Pfeil und Martin Tinkl:

RiStA: Herr Dr. Bischoff, der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW in Münster steht, anders als das Bundesverfassungsgericht, nicht im Blickpunkt der Presse und der Öffentlichkeit. Selbst fachkundige Kolleginnen und Kollegen, die zwar von seiner Existenz wissen, haben oft keine klare Vorstellung davon, welche Rolle der Verfassungsgerichtshof im politischen Leben spielt und welche Aufgaben er wahrzunehmen hat. Woran liegt das?

Dr. Bischoff: Nun, da ist zu nennen, daß den Bürgern des Landes Nordrhein-Westfalen eine allgemeine Verfassungsbeschwerde zum Gerichtshof nach dem Muster der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht weder von der Landesverfassung noch vom Gesetz über den Verfassungsgerichtshof eingeräumt worden ist. Diese Tatsache ist einer der Gründe, weshalb der Verfassungsgerichtshof im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht in der Bevöl-

kerung so wenig bekannt ist. Ich betone: nur einer der Gründe. Der Hauptgrund ist natürlich, daß die große Menge unseres Rechts Bundesrecht ist, das vom Bundesverfassungsgericht am Grundgesetz und nicht vom Verfassungsgerichtshof des Landes an der Landesverfassung zu messen ist. Verfassungsbeschwerden des Bürgers zu den Landesverfassungsgerichten gibt es nur in Bayern und Hessen. Man muß dabei im Auge behalten, daß Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht über 95% aller dortigen Eingänge ausmachen. Sie stellen daher zwischen den Bürgern und dem Gericht ein vielfältiges Band dar, das beim Verfassungsgerichtshof des Landes fehlt.

RiStA: Wenn es denn die allgemeine Verfassungsbeschwerde nicht gibt, wofür ist der Verfassungsgerichtshof dann zuständig?

Dr. Bischoff: Der Aufgabenbereich des Verfassungsgerichtshofs ist niedergelegt in Artikel 100 des Grundgesetzes, in Artikel 75 der Landesverfassung und in § 13 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof. Ich will Sie nicht da-

mit langweilen, das, was Sie sicher schon kennen und jederzeit nachlesen können, im einzelnen aufzuzählen...

RiStA: ... Sie langweilen uns nicht, nennen Sie ruhig einige Bereiche.

Dr. Bischoff: Das wollte ich gerade. Ich nenne zunächst einmal die Verfahren, die dort aufgeführt sind und bisher überhaupt keine oder nur eine ganz geringe Rolle gespielt haben: So haben wir uns weder mit einem Wahlverbot für Umstürzler, noch mit Anklagen gegen den Ministerpräsidenten oder einen Minister befassen müssen. Ein Organstreit ist nur einmal im Jahre 1967 vorgekommen. Damals lag ein Antrag der CDU-Fraktion des Landtags gegen den sozialdemokratischen Finanzminister Wertz wegen Haushaltsüberschreitungen vor. Dieser Antrag ist vom Verfassungsgericht abgewiesen worden. Sie erinnern sich sicher, daß ein ganz ähnlicher Antrag der CDU-Fraktion des Bundestages gegen den Finanzminister Helmut Schmidt beim Bundesverfassungsgericht Erfolg hatte.

RiStA: Wo liegt denn nun der Schwerpunkt der Arbeit?

Dr. Bischoff: In der Vergangenheit lag er sicher im Bereich der kommunalen Verfassungsbeschwerden.

RiStA: Im Zusammenhang mit der kommunalen Neugliederung?



Die DBV - das ist die Spezialversicherung für Sie im öffentlichen Dienst. Mit ganz besonderen Angeboten - zum Beispiel für Lehrer oder Polizeibeamte oder Berufsanfänger oder 50jährige oder...

Wenn Sie uns den Kupon schicken, können wir Sie näher informieren.

Bitte informieren Sie mich näher über die besonderen DBV-Angebote.

Name

Anschrift

Telefon

030/005

An: Deutsche Beamten-Versicherung, Abteilung 22, Postfach 2109, 6200 Wiesbaden



Wir haben ein Herz für den öffentlichen Dienst

DBV

Dr. Bischoff: Richtig, aber nicht nur in diesem Zusammenhang. Zahlenmäßig jedoch überwogen die Verfassungsbeschwerden gegen die Neugliederungsgesetze. Zwischen 1958 und 1975 waren 108 Verfahren anhängig, die von 53 Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begleitet waren.

RiStA: Das ist eine Zahl, die unsere Kolleginnen und Kollegen sicher nicht beeindruckt, die müssen mit anderen Größenordnungen fertig werden.

Dr. Bischoff: Das stimmt sicher und als Präsident des Oberverwaltungsgerichts weiß ich das auch. Sie müssen aber berücksichtigen, daß in „normalen“ Zeiten etwa drei bis vier größere Verfahren vom Verfassungsgerichtshof pro Jahr zu entscheiden sind. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind ja auch nicht hauptamtlich dort tätig.

RiStA: Wieviel Mitglieder hat der Verfassungsgerichtshof eigentlich und wer ist das?

Dr. Bischoff: Der Verfassungsgerichtshof hat sieben Mitglieder. Drei geborene und vier gewählte. Als geborene Mitglieder gehören ihm der Präsident des Oberverwaltungsgerichts und die beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte an. Die vier weiteren Mitglieder werden üblicherweise zu je zweien von den beiden großen Parteien SPD und CDU benannt und dann vom Landtag gewählt.

RiStA: Wer ist gegenwärtig außer Ihnen noch Mitglied des Verfassungsgerichtshofs?

Dr. Bischoff: Zunächst die beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte, Weltrich und Tiebing, weiter, in alphabetischer Reihenfolge, die Professoren Brox und Kriele, die Rechtsanwältin Schwarz und Professor Stern. Diese sind für sechs Jahre gewählt.

RiStA: Müssen die gewählten Mitglieder besondere Voraussetzungen mitbringen, damit sie gewählt werden können?

Dr. Bischoff: Nach der Verfassung müssen zwei der gewählten Mitglieder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nach dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof weder der Legislative des Bundes oder des Landes noch der Exekutive angehören. Ausgenommen sind nur Richter und Universitätsprofessoren.

RiStA: Halten Sie es für sinnvoll, daß der Verfassungsgerichtshof zum Teil aus geborenen Mitgliedern besteht? Wäre nicht die Wahl sämtlicher Mitglieder besser?

Dr. Bischoff: Ich glaube nicht. Das System der geborenen Mitglieder ge-

währleistet eine größere Stabilität, als wenn alle Mitglieder alle sechs Jahre gewählt würden. Stellen Sie sich nur einmal vor, alle sechs Jahre müßte, weil der Präsident wechselt, die Organisation verlegt werden an ein anderes Gericht. Außerdem ist es für die Kontinuität der Rechtsprechung von großem Vorteil, daß dem Verfassungsgerichtshof geborene Mitglieder angehören.

RiStA: Besteht aber nicht bei geborenen Mitgliedern die Möglichkeit für die Justizverwaltung, durch entsprechende Ernennungen die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs zu manipulieren?

Dr. Bischoff: Theoretisch sicher, aber das kann man wohl vernachlässigen. Allerdings ist bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte die Regelung, daß es auf das Lebensalter ankommt, ungünstlich. Sie hat nämlich zur Folge und in der Vergangenheit ist es bereits vorgekommen, daß ein Präsident eines Oberlandesgerichtes wieder aus dem Verfassungsgerichtshof herausgedrängt wurde, weil ein Lebensälterer Präsident eines anderen Oberlandesgerichts wurde. In diesem Zusammenhang lassen Sie mich erwähnen, daß die Regelungen über den Verfassungsgerichtshof dürftig und zum Teil auch unsystematisch sind. So sind z. B. Verfahrensregelungen in der Geschäftsordnung getroffen, die in ein Gesetz gehören. Das hat uns schon in der letzten Legislaturperiode veranlaßt, eine Novelle des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof zu erarbeiten und an den Präsidenten des Landtags und den Ministerpräsidenten, bei dem der Verfassungsgerichtshof ressortiert, zu schicken. Leider ohne Erfolg.

RiStA: Das kann man sich doch eigentlich kaum vorstellen, denn Kosten dürften doch bei einer Novellierung nicht entstehen. Außerdem ist das Thema politisch doch nicht brisant.

Dr. Bischoff: Sagen Sie das nicht. Wir haben erfahren, daß bereits im Vorfeld sofort streitig wurde, ob es bei der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bleiben sollte. Die bisherige Regelung von vier gewählten Mitgliedern beruht wohl darauf, daß es bei der Errichtung des Verfassungsgerichtshofs vier Fraktionen im Landtag gab, nämlich die SPD-, CDU-, die FDP- und die Zentrums-Fraktion. Diese stellten jeweils einen Verfassungsrichter. Später dann, bei nur drei Fraktionen, fiel die FDP wegen der Anwendung des d'Hondtschen Schlüssels aus, und die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs wurden von den beiden großen Fraktionen SPD und CDU benannt. Damit wollte sich die FDP aber wohl nicht abfinden.

RiStA: Dürfen wir noch einmal auf die Verfassungsbeschwerde der Gemeinden zurückkommen?

Dr. Bischoff: Sicher.

RiStA: Es haben sich — vereinfacht gesagt — viele Gemeinden beschwert gegen den durch eine gesetzlich verordnete Zusammenlegung mit anderen Gemeinden eingetretenen Verlust der Selbstständigkeit. Da ist doch sicher problematisch für ein Verfassungsgericht festzustellen, diese Beschwerde ist begründet, jene nicht? Es kann doch sicher nicht darauf abheben, ob es selbst die Zusammenlegung für sinnvoll hält oder nicht. Der Gesetzgeber wird sich doch auch Gedanken gemacht haben.

Dr. Bischoff: Sie sprechen damit eine zentrale verfassungsrechtliche Problematik an, nämlich die Frage, wieweit ein Verfassungsgerichtshof politisches Handeln der Legislative überprüfen darf. Für den Bereich der kommunalen Neugliederung hat der Verfassungsgerichtshof dazu ausgeführt, zu dem verfassungsrechtlich unantastbaren Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehöre im begrenzten Umfang auch der Bestand der Gemeinde. In i. d. R. dürfe nur nach Anhörung der Gemeinde und aus Gründen des öffentlichen Wohls eingegriffen werden. Daran waren dann die Gesetze zu messen.

RiStA: Nun ist nachvollziehbar, daß die Gemeinden angehört werden müssen. Aber die Frage des öffentlichen Wohls wird doch möglicherweise von der Legislative anders als von dem Verfassungsgerichtshof beantwortet.

Dr. Bischoff: Dazu hat sich der Verfassungsgerichtshof selbstverständlich auch Gedanken gemacht. Ich darf vielleicht ein insoweit grundlegendes Urteil wiedergeben. Darin ist herausgearbeitet, daß der verfassungsrechtliche Grundsatz, daß nur aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert oder Gemeinden aufgelöst, zusammengelegt oder neugebildet werden können, nicht bedeutet, dem Gesetzgeber sei die Verwirklichung konkreter, verfassungsrechtlich verbindlicher Gliederungsprinzipien oder Gliederungszwecke aufgegeben. Der Gesetzgeber hat vielmehr die Aufgabe, die konkreten Zwecke der von ihm zu setzenden Ordnung und die für notwendig gehaltenen Einzelregelungen selbst zu bestimmen. Darin liegt der Spielraum begründet, dessen das Parlament zu seinen politischen Entscheidungen bedarf. Dieser findet seine Grenze allerdings darin, daß der Gesetzgeber im Rahmen der Neugliederung nicht jeden beliebigen Zweck verfolgen und verwirklichen darf. Es würde verfassungswidrig sein, Zwecke zu setzen und Sachverhalte zu verwirklichen, die dem Staat und seinen Gebietskörperschaften im ganzen mehr schaden als nützen. Dies hat der Verfassungsgerichtshof auf eine Verfassungsbeschwerde hin nachzuprüfen. Er ist da-

bei an die Auffassung des Gesetzgebers nicht gebunden, weil der Gesetzgeber sonst durch einfaches Gesetz auch den Schutzgehalt der verfassungsrechtlichen Regelung über den Bestand der Gemeinden bestimmen würde.

RiStA: Ist das nicht sehr theoretisch? Wie muß man denn im Einzelfall an dieser Theorie die Regelung messen?

Dr. Bischoff: In der Tat hat der Verfassungsgerichtshof diesen theoretischen Ansatz mit konkreten Fragestellungen weiterverfolgt, die sich auch bei der Überprüfung anderer Gesetze als der kommunalen Neugliederung anwenden lassen und das gesetzgeberische Ermessen eingrenzen:

1. Hat der Gesetzgeber seinem Beschluß einen falschen Sachverhalt zugrunde gelegt?
2. Welches waren die Motive, Gründe und Zwecke der gesetzlichen Maßnahme?
3. Ist die gesetzliche Maßnahme offensichtlich ungeeignet, den Gesetzeszwecken zu genügen?
4. Ist sie offensichtlich übermäßig, das heißt, hätten die Zwecke auch mit einer weniger eingreifenden Maßnahme erreicht werden können?
5. Ist sie offensichtlich unverhältnismäßig, das heißt, steht der Nutzen der Neugliederung offensichtlich außer Verhältnis zu dem Verlust an örtlicher Verbundenheit und Selbstverwaltung?

RiStA: Nun ist der Begriff „offensichtlich“ auch nicht sonderlich konkret und gut verwendbar.

Dr. Bischoff: Das stimmt, aber es zeigt sich, daß die Kontrolle des Verfassungsgerichtshofs doch deutlich oberhalb der Schwelle anzusiedeln ist, die als bloße Willkürkontrolle zu bezeichnen ist. Gleichzeitig bietet der Begriff aber auch das Korrektiv, daß die Vorstellungen des Gesetzgebers im wesentlichen bestimmend bleiben müssen. Tatsächlich hatten denn auch nur relativ wenige der Verfassungsbeschwerden der Gemeinden Erfolg.

RiStA: Herr Dr. Bischoff, Sie haben uns eben die Besetzung des Verfassungsgerichtshofs mitgeteilt; wie arbeitet der denn nun tatsächlich?

Dr. Bischoff: Für jede Sache wird ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter bestimmt.

RiStA: Nach Sachgebieten?

Dr. Bischoff: Nein, nicht nach Sachgebieten. Ich führe eine Liste, weil jeder gleichmäßig oft drankommen soll. Dabei wird die Reihenfolge nicht strikt durchgehalten, weil wir aus Gründen der gleichmäßigen Belastung auch gewichten müssen. Es kommt nämlich vor, daß jemand zufällig hintereinander

mehrere sehr schwierige und umfangreiche Sachen erhält. Dann tauschen wir das mal um und überschlagen das betreffende Mitglied des Verfassungsgerichts. Dies wird im Gremium besprochen und abgestimmt. Die Berichterstatterfrage ist ja keine Frage des gesetzlichen Richters, so daß wir variieren können.

RiStA: Das widerspricht aber der Geschäftsordnung, die sich der Verfassungsgerichtshof selbst gegeben hat.

Dr. Bischoff: Das ist richtig. Die Geschäftsordnung sieht eine andere Reihenfolge vor.

Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land NRW



Dr. Diether Bischoff

Lebensdaten:

geboren am 26. Februar 1922 in Hamburg

1946—49 Studium der Rechts- und Sozialwissenschaften in Hamburg und Köln

1950—53 Referendar in Düsseldorf

1952 Promotion in Köln

1953—56 Gerichtsassessor beim Landgericht und Oberlandesgericht in Düsseldorf

1956 Landgerichtsrat in Düsseldorf

1956—63 Referent bei dem Minister für Bundesangelegenheiten des Landes NRW in Bonn

1963—66 Mitglied des Landesrechnungshofs NRW in Düsseldorf, Leitung der Prüfungsgebiete Justiz und Innere Verwaltung

1966—69 Leitender Beamter bei dem Minister für Bundesangelegenheiten des Landes NRW in Bonn

seit 1969 Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts in Münster

RiStA: Strikt der Reihe nach, alphabetisch.

Dr. Bischoff: Genau. Gleichwohl müssen wir versuchen, die unterschiedliche Belastung aufzufangen. Wir nehmen uns daher im Rahmen der Geschäftsordnung einen gewissen Spielraum; wir legen sie nach ihrem Sinne aus, gleichmäßige Belastung zu sichern.

RiStA: Wie läuft das Verfahren nun ab?

Dr. Bischoff: Zunächst findet ein erster Beratungstermin statt, wie man überhaupt an die Sache herangehen sollte. Hier werden die ersten Vorstellungen entwickelt. Wir sind ja nicht ein Gericht, was ständig beisammen ist, sondern wir müssen eigens Termine festsetzen, um uns zu treffen. Hier im Oberverwaltungsgericht in einem Senat würde man sich kurzerhand unterhalten, also entweder nur der Berichterstatter und Mitberichterstatter oder auch der Berichterstatter mit dem Vorsitzenden, wie man was in einer bestimmten Richtung angehen will. Im Verfassungsgerichtshof machen wir das also mit einer ersten Besprechung. Dann folgt gewöhnlich eine zweite Besprechung, in der die mündliche Verhandlung vorbereitet wird. Wenn etwa ein Aufklärungsbeschluß gemacht werden muß, wird er hier gefaßt oder wenigstens beschlossen, in welche Richtung die mündliche Verhandlung von mir geführt werden soll. Es wird erörtert, was die einzelnen Mitglieder des VGH für wesentlich halten. Dann läuft als dritter Termin die mündliche Verhandlung ab. Wenn es geht, gleich anschließend mit einer Auswertung der mündlichen Verhandlung. Geht das nicht, weil etwa die Zeit zu knapp ist, dann muß dafür ein weiterer Termin anberaumt werden. Es folgt der Termin, in dem der Erstentwurf des Urteils beraten wird. Als letztes findet dann der Termin statt, in dem das Urteil endgültig beraten und von allen unterschrieben wird. Wie Sie sicher wissen, liegt das Urteil, genau wie beim Bundesverfassungsgericht, fertig unterschrieben vor, ehe es verkündet wird.

RiStA: Der Verfassungsgerichtshof ist auch für die konkrete Normenkontrolle zuständig. Spielt diese in der Praxis eine Rolle?

Dr. Bischoff: Doch, die konkrete Normenkontrolle, bei der ein Gericht die Sache vorlegt, spielt eine nicht unbedeutende Rolle. Bei weitem allerdings nicht die Rolle, die sie beim Bundesverfassungsgericht spielt. Die Zivilgerichte, die Strafgerichte, die Sozialgerichte, die Arbeitsgerichte und die Finanzgerichte haben nämlich nahezu ausschließlich Bundesrecht anzuwenden. Dessen Verfassungsmäßigkeit ist am Grundgesetz zu messen. Lediglich im Bereich des

Verwaltungsrechts gilt in großem Umfang Landesrecht, so daß es hier häufiger dazu kommen kann, daß ein Gericht ein Landesgesetz für unvereinbar mit der Landesverfassung hält. Bei den Vorlagen nach Art. 100 GG, die den Verfassungsgerichtshof beschäftigt haben, ging es mehrfach um das Personalvertretungsgesetz, das Ersatzschulfinanzgesetz und das Schulordnungsgesetz.

RiStA: Können Sie uns ein Beispiel nennen?

Dr. Bischoff: Als gewichtigsten Fall will ich die Vorlage des Oberverwaltungsgerichts an den Verfassungsgerichtshof vom Juli 1969 herausgreifen. Das Oberverwaltungsgericht hielt § 17 Abs. 2 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes in der damaligen Fassung für verfassungswidrig. Die Norm sah vor, daß ein Bestimmungsverfahren über den Gemeinschafts- oder Bekenntnischarakter einer Schule auch dann stattfinden müsse, wenn zwei Schulen desselben Bekenntnisses zusammengelegt wurden. In der Praxis konnte dies wegen der Konstruktion der zur Ausführung des Gesetzes ergangenen Verordnungen nicht selten dazu führen, daß aus zwei zusammenzulegenden Konfessionsschulen eine Gemeinschaftsschule wurde. Der Verfassungsgerichtshof erklärte die Bestimmung zwar für verfassungsgemäß, führte in den Gründen aber aus, daß es Sache der Verwaltungsgerichte sei, bei der Anwendung der Verordnungen im Einzelfall zu prüfen, ob den Grundrechten der Glaubensfreiheit, der Gewissensfreiheit und dem Elternrecht Genüge getan worden sei.

RiStA: Zum Aufgabenbereich des VGH gehört auch die abstrakte Normenkontrolle. Sind solche Verfahren häufig?

Dr. Bischoff: In neuerer Zeit sind — ähnlich wie beim Bundesverfassungsgericht — Verfahren der abstrakten Normenkontrolle in den Vordergrund getreten, in denen Mitglieder des Landtags den Verfassungsgerichtshof angerufen haben, die bei der Beschlußfassung über ein Gesetz unterlegen waren. Sie hielten den mit der Mehrheit des Landtags gefaßten Gesetzesbeschluß jeweils für verfassungswidrig.

RiStA: Haben Sie einen bestimmten Fall im Auge?

Dr. Bischoff: Ja. Ich nenne Ihnen das Gesetz zur Zusammenführung der pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen von 1978. Hier rügten die antragstellenden Mitglieder des Landtags, daß durch das Gesetz in erheblichem Umfang in die Freiheit von Forschung und Lehre und das damit verbundene Selbstverwaltungsrecht der aufnehmenden Universitäten eingegriffen werde. Dieses

Verfahren nahm einen eigentümlichen Verlauf. Der VGH erließ zunächst — wegen der knappen Zeit ohne vorherige Anhörung — eine einstweilige Anordnung, durch die der Vollzug des Gesetzes ausgesetzt wurde. Einen Monat später änderte er die einstweilige Anordnung auf Anregung der anhörungsberechtigten Landesregierung und gab einen Teil des Gesetzes zur Anwendung frei. Gewissermaßen im Rahmen dieser beiden einstweiligen Anordnungen wurde im Landtag ein neuer, überholender Gesetzentwurf eingebracht, der sich an den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs orientierte und auf den die Regierungsfraktion und die Oppositionsfraktion sich einigten. Der Normenkontrollantrag wurde damit gegenstandslos.

RiStA: Das ist aber wohl ein ziemlich ungewöhnlicher Verlauf.

Dr. Bischoff: Dieser Fall ist zwar in seinem Ablauf einmalig. Es gab aber auch im Bereich der kommunalen Neugliederung schon Ansätze zu ähnlichem, und deshalb möchte ich etwas zu dem Problemkreis bemerken, den man auch mit dem Stichwort „Appellentscheidungen“ bezeichnet: Das Mittel der abstrakten Normenkontrolle, mit dem eine im Parlament unterliegende Minderheit drohen und das sie nutzen kann, ist ein politisch ziemlich massives Mittel. Durch seinen Einsatz werden die Verfassungsgerichte unmittelbar in das politische Geschehen hineingezogen; ihr Spruch hat wegen der vorhergehenden politischen Auseinandersetzungen auf jeden Fall eine starke politische Wirkung. Sofern das Verfassungsgericht dem Antrag folgt, zwingt es die Mehrheit im Parlament, ihr Vorhaben entweder aufzugeben oder es neu zu beginnen, wobei dem Gericht möglicherweise Grenzen und Auflagen aufgezeigt werden. Über sie läßt sich nicht verhandeln. Sie lassen sich nach dem Spruch des Gerichts auch nicht mehr erläutern. Diese Situation hat — vor allem im Anschluß an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtshofs — zu recht unmutigen Äußerungen seitens mancher Politiker und Wissenschaftler geführt, die in dem Vorwurf der „Anmaßung“ gegenüber dem Verfassungsgericht kulminieren.

RiStA: Es ist ja auch wohl problematisch, wenn sich ein Verfassungsgericht zum Übergesetzgeber aufschwingt.

Dr. Bischoff: In der Tat. Allerdings wird das Verfassungsgericht nur auf — politisch bedingtes — Ersuchen tätig. Der Weg, den das Verfahren des Integrationsgesetzes für die pädagogischen Hochschulen genommen hat, enthielt in dieser Hinsicht keine Schärpen, ohne deswegen etwa bewußt so eingeschlagen worden zu sein. Der VGH hat sich

mit seinen einstweiligen Anordnungen praktisch ähnlich wie der Vermittlungsausschuß zwischen Bundestag und Bundesrat betätigt. Es fragt sich, ob man diesem Gedanken, vielleicht unter Aufnahme von Erfahrungen aus der Arbeit des französischen Conseil Constitutionnel und des Conseil d'Etat nicht nachgehen und die früheren Überlegungen zu einer gutachterlichen Einschaltung des Verfassungsgerichts erneut überdenken sollte.

RiStA: Nun ist aber das Gutachtenverfahren beim Bundesverfassungsgericht wieder abgeschafft worden.

Dr. Bischoff: Das stimmt, aber man sollte sich dennoch Gedanken darüber machen, ob nicht das Verfassungsgericht eingeschaltet werden sollte, bevor ein Gesetz in Kraft getreten und das Kind möglicherweise bereits in den Brunnen gefallen ist.

RiStA: Befürchten Sie nicht, wenn Sie diesen Vorschlag weiterdenken, daß dann das Prinzip der Gewaltenteilung aufgegeben wird, und daß die Justiz, wobei wir die Verfassungsjustiz mit einbeziehen, der Vorwurf treffen wird, sie mache Politik, was eigentlich der Legislative vorbehalten ist?

Dr. Bischoff: Natürlich würden die Verfassungsgerichte mehr oder noch mehr in die Politik hereingezogen. Man muß sich ja darüber klar sein, daß sie schon vielmehr in der Politik stecken als die anderen Gerichtszweige. Wobei die öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige auch schon mehr drinstecken. Ich weiß nicht, ob Sie sich als Zivil- und Strafrichter darüber so klar sind, daß die öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige im Kraftfeld der Macht in einer ganz anderen Position als die Zivil- und Strafgerichte stehen. Der Zivil- und Strafrichter hat den mächtigen Staat hinter sich und judiziert in die Gesellschaft hinein. Der Zivilrichter, weil vor ihm zwei Parteien streiten, und der Strafrichter, weil er mit Hilfe des Staatsanwalts sozusagen auf den Straftäter, der sich gegen die Gesellschaft im Ganzen versündigt hat, zugreift. In beiden Fällen haben sie im allgemeinen die Macht hinter sich. Der öffentlich-rechtliche Richter steht in der Regel neben einer Auseinandersetzung zwischen dem Machttträger Staat und dem Bürger. Und wenn er gegen den Staat entscheidet, gegen den eigentlichen Machttträger, und die Exekutive ist ja der eigentliche Machttträger, dann steht er in Machtkonkurrenz zu diesem. Er holt ihm, wie ich mich manchmal schon ausgedrückt habe, die halbverschlungenen Brocken wieder aus dem Maul, wenn er sich beim Bürger zu Unrecht etwas geholt hat. Typisch dafür ist etwa die Tätigkeit des Finanzrichters.

RiStA: Sollte aber gerade nicht deshalb das Verfassungsgericht politisch noch zurückhaltender sein? Die öffentliche Gerichtsbarkeit stellt doch allzu sehr den Staat dar. An sich sind es doch die Abgeordneten, die in der repräsentativen Demokratie legitimiert sind, zu sagen, was Rechtens ist. Die Verfassungsrichter erst in zweiter Linie.

Dr. Bischoff: Trotzdem, bei aller gebotenen politischen Zurückhaltung: Das bloße Aufheben oder Kassieren eines Gesetzes ist häufig unbefriedigend. Man muß sich darüber klar sein, daß die parlamentarische Demokratie zwar im allgemeinen in der Gesetzgebung funktioniert, daß es aber doch immer wieder Situationen gibt, in denen es die Politiker einfach nicht schaffen, einen vernünftigen Kompromiß zustande zu bringen, weil die Interessenvielfalt zu sehr ineinander verknäult ist. Nicht selten sagen sie im übrigen bei solchen Gelegenheiten, daß die Rechtsprechung Arbeit schaffen soll. Da wälzt der Gesetzgeber uns allerhand auf die Schultern, was eigentlich er machen sollte. Und wenn wir also diese Selbstbehinderung innerhalb der Gesetzgebung schon mal haben, dann weist das eigentlich in die Richtung, daß man den Verfassungsgerichten ein bißchen Mitgestaltungsmöglichkeit gibt, ich will das mal Hebammenfunktion nennen, um etwas Vernünftiges zu Tage zu fördern, wobei ja auf keinen Fall das Verfassungsgericht das letzte Wort haben sollte. Das sage ich damit nicht. Wenn ich noch einmal das Beispiel von vorhin nenne: Mit den beiden einstweiligen Anord-

nungen im Verfahren über das Gesetz betreffend die pädagogischen Hochschulen, haben wir ja nicht das letzte Wort gehabt, sondern da hat der Gesetzgeber anhand der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs gehandelt. Und ein anderer Fall fällt mir ein. Es betrifft die kommunale Neugliederung. Da ist es so gewesen, daß wir Neugliederungen aufgehoben haben als verfassungswidrig und in dem Urteil angedeutet haben, welch ein Kompromiß uns brauchbar erschien. Dann hat der Gesetzgeber neu gearbeitet und ist praktisch unserem Urteil gefolgt, obwohl die Erwägungen im Urteil an sich keine Bindungswirkung entfalteten.

RiStA: Wenn nun nach Ihren Vorstellungen eine Beteiligung des VGH schon vor Inkrafttreten eines Gesetzes eingeführt würde, müßte man dann nicht befürchten, daß die Verfassungsrichter in den politischen Kampf um Macht und Interessen allzusehr verwickelt würden, daß dann die Akzeptanz ihrer Entscheidungen darunter litte?

Dr. Bischoff: Die Rolle des Verfassungsgerichtshofs würde sich damit nicht verändern. Seine Aufgabe ist, als Spitze der Dritten Gewalt neben den beiden anderen Gewalten die Wert- und Machtordnung, in der wir leben, im Grundsatz zu bewahren, sie gleichzeitig aber für solche Entwicklungen offen zu halten und diese wenn nötig sogar zu fördern, die der Würde des Menschen, seinem Leben und der Entfaltung seiner Persönlichkeit besser dienen.

RiStA: Das ist aber auch die Rolle von Landtag und Landesregierung.

Dr. Bischoff: Richtig. Der VGH steht damit in Konkurrenz zu beiden. Es unterscheidet ihn jedoch von ihnen:

1. Die Verfassungsrichter sind keine Politiker, sondern Richter. Sie nehmen am demokratischen Kampf um Macht und Einfluß der eigenen Person nicht teil. Sie sind deshalb unabhängig von dessen Spielregeln und den sich daraus ergebenden Rücksichtnahmen.
2. Die Verfassungsrichter müssen ihre Entscheidungen rational nachvollziehbar treffen und begründen. Sie haben darzulegen, warum sie sich im Für und Wider der Lösungsmöglichkeiten eines verfassungsrechtlichen Problems für ihre Lösung entschieden haben. Sie dürfen nie als letzte Begründung sagen: Dies ist mein politischer Gestaltungswille, sondern müssen begründen: Dies entnehme ich der Verfassung.
3. Die Verfassungsgerichte haben sich die Gesamtheit der Wert- und Machtordnung der Verfassung stets in ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz vor Augen zu halten. Sie sind einer der wenigen Orte in der Gesellschaft, in denen nicht der Zwang regiert, Teilinteressen zu verallgemeinern, um ihnen mit voller Kraft dienen zu können. Es ist vielmehr ausschließlich das sich im Recht kristallisierende Gesamtinteresse der in der Gesellschaft lebenden Menschen, durch dessen Feststellung die Verfassungsrichter den Bürgern zu dienen haben.

RiStA: Herr Dr. Bischoff, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Die Tarif- und Besoldungsverhandlungen des Jahres 1983 sind auf allen Ebenen abgeschlossen. Weder Angestellte und Arbeiter noch Beamte, Richter und Soldaten können auch nur annähernd mit rechnen, einen Ausgleich der Inflationsrate zu erhalten. Ohne wirksame Gegenmaßnahme bedeutet dies, daß ihr Realeinkommen sinkt.

Aber muß deswegen der Gabentisch zu Weihnachten zusammenschrumpfen? Muß der Videorecorder ein Traum bleiben? Muß das angeschlagene Auto auch noch durch diesen Winter gequält werden, oder muß gar die Familie auf den Winterurlaub verzichten? Im Prinzip ja, denn wenn weniger im Geldbeutel ist, kann man unschwer mehr ausgeben, es sei denn, man rutscht immer tiefer in die roten Zahlen seines Kontos, oder aber man erinnert sich an die Chancen, die einem das BSW anbietet.

Diese Chancen bestehen nicht etwa aus Sellenblasen, sondern sie sind ganz konkreter Natur und lassen sich in Mark und Pfennig ausrechnen. Wer beim Autokauf z. B. auf 1800,— DM verzichten will, der verschenkt 12 Prozent BSW-Vorteile! Oder wer auf 215,— DM Urlaubstaschengeld verzichten will, der verschenkt 5 Prozent BSW-Vorteile! Oder wer auf 2400,— DM beim Möbelkauf verzichten will, der verschenkt glatte 25 Prozent! Anders ausgedrückt, bei 5, 12 oder 25 Prozent, die man mit Hilfe des BSW sparen kann, schaffte es selbst der Gesetzgeber nicht mehr, den im öffentlichen Dienst Beschäftigten daran zu hindern, seinen Lebensstandard zu halten.

Vor allem, es müssen ja nicht nur die großen Anschaffungen sein, bei denen man mit Hilfe des BSW bares Geld sparen kann. Das geht auch bei Haushalts- und Spielwaren, bei Helmwerker- oder

BSW – Alternative der Vernunft

Fotoartikeln, bei Schuh- oder Lederwaren, kurz, bei fast allen Artikeln des täglichen Bedarfs. Denn das BSW verfügt über mehr als 3500 örtliche und bundesweit vertretene Partnerfirmen, die von jedem zu nutzen sind — und das für nur zwei Mark im Monat. Also, nur eine halbe Schachtel Zigaret-

ten oder viel weniger als zwei Liter Benzin kostet es nur, um beim täglichen Einkauf bares Geld zu sparen. Da gilt es schnell zu handeln, denn diese Chance darf man sich schon für die Weihnachtseinkäufe nicht entgehen lassen — oder haben Sie etwas zu verschenken?

Ja - ich möchte die BSW-Leistungen nutzen. Den Jahresbeitrag von z.Z. DM 24,- können Sie von meinem unten angegebenen Konto abbuchen lassen. Mit meiner Unterschrift beauftrage ich Sie zum jederzeit widerrufbaren Bankeinzug.

Außer der Zahlung des Jahresbeitrages übernehme ich keine weitere Verpflichtung.

Ich wünsche die Eröffnung eines SB - Einkaufskontos für den Versandkauf bei ☐ Quelle und/oder ☐ Schöpfung.

Name, Vorname

Geldinstitut/Postscheckkonto

Straße

Kontonummer/Bankeitzahl

PLZ, Wohnort

Telefon

Beschäftigungsbehörde

Ort/Datum

Unterschrift

Einsenden an: BSW, Mainstraße 5, 8580 Bayreuth 1

PR 10/83 - 8



Demonstrationsrecht für Richter und Staatsanwälte?

Über kaum ein Thema sind die Meinungen in Kollegenkreisen zur Zeit, vor allem aus Anlaß der sog. „Friedensinitiativen“, so geteilt: Die einen halten die Äußerungen des Präsidiums und des Vorsitzenden des DRB, die überschrieben worden sind: „Kein Maulkorb für Richter und Staatsanwälte“... „Richterverband gewährt Rechtsschutz“, für eine schlichte Selbstverständlichkeit; sie lehnen Einwände und Bedenken als nach dem heutigen Demokratieverständnis überholt ab. Andere Kollegen hingegen sind entsetzt; sie drohen sogar mit ihrem Austritt aus dem Richterbund, weil durch solche Erklärungen radikalen Randgruppen Vorschub geleistet werde und Richter oder Staatsanwälte zu dienstpflichtwidrigem Verhalten ermuntert würden.

Man kann sich bei diesem Meinungsstreit des Eindrucks nicht erwehren, daß jede Gruppe bestimmte Extremfälle im Auge hat, an denen sie die Meinung der anderen Gruppe mißt, um sich sodann entsetzt abzuwenden. Dabei läßt sich über die Grundlagen nicht streiten: Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit gilt für alle Bürger. Nur stehen Richter und Staatsanwalt unter den Mäßigungsgeboten des § 39 DRiG und des Art. 33 Abs. 5 GG in Verbindung mit den Bestimmungen der Beamtengesetze.

Dieses Spannungsverhältnis gilt es auszuloten, wobei im Einzelfall der gute Geschmack nicht der schlechteste Ratgeber ist und eine Belastung des Rechtsstaates bis an seine Grenzen kaum zu befürchten steht.

Hierbei läßt sich vielleicht vorab Einigkeit darüber erzielen, daß Verhaltensweisen, die eindeutig pflichtwidrig sind, näherer Diskussion nicht bedürfen. So berichteten die Zeitungen kürzlich von einer Aktion von Ärzten, die in Bonn in Berufskleidung gegen die mögliche Stationierung neuer atomarer Mittelstrecken-Raketen in der Bundesrepublik und gegen eine „Militarisierung“ des deutschen Gesundheitswesens demonstrierten. Die Vorstellung, auch Richter und Staatsanwälte könnten eines Tages in schwarzen, roten oder gar lila Roben aufmarschieren, ist aber abwegig. Die Robe gilt nach wie vor als das die Individualität des einzelnen Richters neutralisierende Symbol der rechtsprechenden Gewalt, die in einem formal geregelten Verfahren in den Gerichtssälen vollzogen wird. Es bedarf daher keiner Frage: Für diese Art der

Amtsausübung und zu nichts anderem ist das Tragen der Robe gestattet. Ein anderer Fall: Ein Richter unterzeichnete unter Angabe seiner Dienstbezeichnung einen innerhalb eines anhängigen Gerichtsverfahrens an ein Landesarbeitsgericht gerichteten Appell mit der Aufforderung, einem Lehrer, dem wegen der Kandidatur für eine bestimmte Partei „Berufsverbot“ erteilt worden war, zu seinem grundgesetzlich verbrieften Recht, nämlich der Einstellung in den Schuldienst, zu verhelfen. Das Verfassungsgericht lehnte die Annahme der gegen einen dienstlichen Verweis eingelegten Verfassungsbeschwerde des Richters mit der Begründung ab, wer als Richter mit einseitig gestellten Forderungen auf ein schwebendes Verfahren Einfluß nehme, verletze das ihm bei politischer Betätigung und Meinungsäußerung auferlegte Mäßigungsgebot.

Wie ist es aber nun, wenn sich der Richter oder Staatsanwalt unter Angabe seines Berufs und außerhalb schwebender Verfahren an Initiativen für oder gegen bestimmte politische Zielsetzungen beteiligt?

Anders als zu Preußens Zeiten steht heute nicht mehr in Frage, daß ein Richter wie jeder andere Staatsbürger seine politische Auffassung in Wort und Schrift äußern, in eine Partei eintreten, dort Ämter übernehmen und auch nach außen als Funktionär in Erscheinung treten darf. Nicht minder hat der Richter ein grundgesetzlich geschütztes Recht auf Äußerung seiner politischen Meinung. Er muß nur die Grenzen wahren.

Grenzen sind Einschränkungen, also nicht geeignet, ein Recht, das sie abstecken sollen, so aufzuzehren, daß von der Substanz nichts mehr erhalten bleibt. Die Grenzen gilt es daher abzustecken. Alsdann kristallisiert sich von selbst heraus, welcher Kernbereich nicht ange-tastet werden darf.

So besagt das im Rahmen des Art. 33 Abs. 5 GG geltende allgemeine Mäßigungsgebot nach §§ 53 BBG, 35 Abs. 2 BRRG, daß bei politischer Betätigung diejenige Zurückhaltung geübt werden muß, die sich aus der Stellung des Richters und Staatsanwalts gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt. Dieses Gebot ist Ausdruck der vom Richter und Staatsanwalt dem Staat geschuldeten Solidarität. Es besagt also nichts über das Verhältnis zum einzelnen Bür-

ger und die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit. Verpönt ist damit selbstverständlich eine Auflehnung gegen den demokratischen Staat oder die Staatsidee schlechthin. Öffentliche Kritik am Staat und seinen Einrichtungen, insbesondere gegenüber der jeweiligen Regierungspolitik, andererseits ist gestattet.

Im Lichte des heutigen Demokratieverständnisses schaden dem Gemeinwesen friedlich geplante und verlaufende Friedensmärsche nicht. Seinem Ansehen ist auch die Beteiligung von Richtern, Staatsanwälten und Beamten an Aktionen dieser Art nicht abträglich.

Andererseits dürfte selbstverständlich sein, daß solche Aktionen nicht gegen Strafgesetze und andere Rechtsnormen verstoßen dürfen. Bedenklich erscheinen dabei auch schon Verhaltensweisen, bei denen die rechtliche Bewertung, wie z. B. bei der sog. „gewaltfreien“ Blockade eines Zugangs, etwa durch Besetzung der Zufahrtswege zu militärischen Einrichtungen, umstritten ist, die von der herrschenden Rechtsprechung aber als Gewalt oder als Zufügung eines empfindlichen Übels qualifiziert werden.

Weil es zur Aufgabe des Richters gehört, Rechtsbrüche und Interessenkonflikte auf der Grundlage der bestehenden Rechtsordnung in dem dafür vorgesehenen Verfahren mit den gebotenen Informationsmöglichkeiten zu prüfen und einer Entscheidung zuzuführen, sollte er sich davor hüten, öffentlich falsche Rechtsbelehrungen zu erteilen oder Vorstellungen zu erwecken, die zum Rechtsungehorsam führen können. Ein Richter oder Staatsanwalt sollte sich auch vorsichtig verhalten, jedenfalls jede Polemik vermeiden, wenn er öffentlich — nicht mit dem betreffenden Verfahren befaßt — Handlungen, z. B. bei Polizeieinsätzen, rechtlich bewertet, die noch nicht in den Tatbeständen klar und in einem ordentlichen Verfahren abgeurteilt sind.

Davon unabhängig politische Meinungen, auch mit Schärfe, zu bekämpfen oder zu unterstützen, muß aber zulässig sein. Vollends sollte man sich davor hüten, bei der Bewertung der jeweiligen Aktion des Richters oder Staatsanwalts je nach politischer Couleur unterschiedliche Maßstäbe anzulegen.

Weitaus problematischer in ihrer Tragweite erscheint dagegen, die spezifisch richterliche Verhaltensregel des § 39 DRiG, sich als Richter bei politischer Betätigung so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Dieses Gebot ist dazu bestimmt, das Vertrauen des einzelnen Bürgers in die Unabhängigkeit

des Richters zu sichern. Dieses Vertrauen, das — ähnlich wie beim Befangenhheitsgesuch — nur bei vernünftiger objektiver Betrachtungsweise gestört sein kann, ist durch die politische Betätigung eines Richters allein noch nicht beeinträchtigt. Nur muß der Richter Bindungen vermeiden, die ihn äußerlich als abhängig oder innerlich als voreingenommen oder unfrei in der Beurteilung von Sachverhalten und Rechtslagen erscheinen lassen, wobei Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und die Gerichtseingesessenen gefordert wird.

Damit ist eindeutig nicht das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung schlechthin angesprochen.

Die Entwicklung zum Rechtsgewährungsstaat, bei dem fast jedes gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Problem justiziabel gemacht wird, bedeutet also nicht, daß sich der Richter der Öffentlichkeit im Grunde wie ein politisches Neutrum zu verhalten hätte. Das Unabhängigkeitsgebot warnt, richtig verstanden, nur vor solchen Bindungen oder dem Anschein von Bindungen, die innerhalb des konkreten richterlichen Tätigkeitsbereichs zu einer inneren Unfreiheit führen können.

Vor allem, vielleicht sogar ausschließlich in diesem Zusammenhang, kommt der Frage, ob und in welcher Weise bei öffentlichen Äußerungen und Aktionen die Berufsbezeichnung eingesetzt werden kann und darf, besondere Bedeutung zu. Warum soll es Richtern und Staatsanwälten grundsätzlich verwehrt sein, durch Hinweis auf ihren Beruf öffentliches Interesse zu wecken oder die Wirkung eines Aufrufs zu verstärken, solange eine sachliche Verbindung mit den konkreten Aufgabenbereichen nicht erkennbar ist? Dabei sollten wir uns von überkommenen Vorstellungen lösen. Im Bewußtsein der Öffentlichkeit hat sich bei der Einschätzung des Richteramtes längst ein grundlegender Wandel vollzogen. Der einzelne Richter ist — trotz Robe — nicht mehr nur anonymen Vertreter der Staatsgewalt, keine „Unperson“, sondern, auch aus der Sicht des Bürgers, ein Individuum mit kalkulierbaren persönlichen Stärken und Schwächen. Initiativen gegen die sog. Nachrüstung, wie z. B. die Anti-Raketen-Anzeige von 35 Lübecker Richtern und Staatsanwälten, der Aufruf Dortmunder Richter zur Teilnahme am Ostermarsch oder das von Richtern und Staatsanwälten initiierte „Erste Forum für den Frieden“ stören dieses Bild des Richters in der Öffentlichkeit nicht und leisten deshalb auch dem Vertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit keinen Abbruch.

BUCHBESPRECHUNG

Böhle-Stamschröder/Kilger — Konkursordnung, 14., von Dr. Joachim Kilger neubearbeitete Auflage des Dr. A. Böhle-Stamschröder begründeten und bis zur 12. Auflage fortgeführten Kommentars, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1983, 558 Seiten, in Leinen 68,— DM.

Grundzüge des Insolvenzrechts, von Dr. Hans Heilmann, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1983, 155 Seiten, kartoniert, 29,50 DM.

Der zu Zeiten des „Wirtschaftswunders“ nicht für möglich gehaltene Anstieg der Konkursantragsverfahren von etwa 2500 im Jahre 1972 auf fast 12000 im vergangenen Jahr hat auch zu deutlich gestiegenem wissenschaftlichen Interesse an dem Gebiet des Insolvenzrechts geführt, das sich in einer zunehmenden Zahl von Veröffentlichungen widerspiegelt, die sich mit dieser Materie befassen. So ist es zu begrüßen, daß es dem C. H. Beck Verlag und dem Bearbeiter Kilger gelungen ist, der erst aus dem Jahre 1981 stammenden 13. Auflage des von Böhle-Stamschröder begründeten beliebten Kurz-Kommentars zur Konkursordnung jetzt die 14. Auflage folgen zu lassen. Damit steht dem in Konkursachen tätigen Praktiker der — besonders übersichtlich gestaltete — bewährte Ratgeber wieder auf dem neuesten Stand zur Verfügung. Als ein Schwerpunkt der Neubearbeitung ist insbesondere die vollständige Erwähnung der Aufsätze und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem neuen § 32 a KO (kapitalersetzende Darlehen) anzusehen. Erfreulich ist ferner in der Kommentierung zu § 102 KO die überarbeitete Verdeutlichung der Problematik des Überschuldungstatbestandes, die allerdings in der täglichen Arbeit des Konkursgerichts von geringer Bedeutung ist, da im Zeitpunkt der Stellung des Konkursantrags in der Regel auch Zahlungsunfähigkeit vorzuliegen pflegt. Als glänzend gelungen ist die Kommentierung zu § 61 KO hervorzuheben, die sich insbesondere auch in höchst anregender Weise mit dem bekannten Beschluß des Großen Senats des BAG zu der Frage der konkursrechtlichen Einordnung der Ansprüche aus dem Sozialplan befaßt.

Das von Heilmann herausgegebene Werk „Grundzüge des Insolvenzrechts“ wendet sich — wie der Untertitel noch ein-

mal verdeutlicht — als Einführung in die Praxis der Konkurs- und Vergleichsordnung vor allem an den Kreis von Interessierten, der sich erstmals Zugang zu der in den letzten Jahren immer komplizierter gewordenen Materie des Konkurs- und Vergleichsrechts verschaffen will. Die klare und knappe Darstellung läßt — mit vielen weiterführenden Hinweisen versehen — die wesentlichen Entwicklungslinien dieses Rechtsgebiets klar hervortreten. Dabei wird deutlich, daß das Konkursverfahren heute weniger der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger dient, sondern daß Gesetzgebung und Rechtsprechung das Insolvenzrecht vermehrt zur Erfüllung sozialer Belange, vor allem der Absicherung der Arbeitnehmer, einsetzen. Die sehr detaillierte Darstellung dieses Problemkreises und seiner Verknüpfung mit dem So-

*Die RiStA-Redaktion
und der Deutsche
Richterbund
wünschen allen
Kolleginnen
und Kollegen ein
gesegnetes
Weihnachtsfest und ein
erfolgreiches neues
Jahr*

zialversicherungsrechts läßt deshalb die Lektüre dieses Buches auch für den erfahrenen Praktiker als durchaus gewinnbringend erscheinen.

Es ist zu hoffen, daß die Ausstattung der Handbibliotheken der mit Konkursachen befaßten Richter mit der neuesten Auflage des unentbehrlichen Kommentars von Kilger nicht an den gekürzten Finanzmitteln des Dienstherrn scheitert.

RAG Klaus Hassenpflug, Düsseldorf

Darlehen zu Sonderkonditionen

für alle Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes,
mit günstigstem Festzinssatz, max. Laufzeit 20 Jahre!

Reichen Sie Gehaltsbescheinigung und
Kreditunterlagen mit ein!

Seriös vermittelt durch:

M & K Körner GmbH, Postfach 12 45, 6972 Tauberbischofsheim,
Telefon 0 93 41/40 44

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)

Fordern Sie sofort
unser verbindliches
Angebot an!

Steuerermäßigung oder Wohnungsbauprämie? Das ist jetzt die Frage.

Als Bausparer weiß man natürlich, daß man die vom Staat am höchsten geförderte Sparform nutzt. Man weiß, daß vermögenswirksame Leistungen begünstigt sind. Und daß es für Bausparbeiträge Vergünstigungen gibt in Form von Wohnungsbauprämie oder Steuerermäßigung. Aber wenn man vor seiner Steuererklärung steht, steht man doch immer wieder aufs Neue vor der Frage:

Was soll ich dieses Jahr wählen, was bringt mehr und wieviel?

Viele Bausparer glauben zum Beispiel, sie seien nicht prämierechtigt. Weil sie zuviel verdienen. Weil immer wieder zu lesen ist: Höchstgrenze für Alleinstehende 24.000, für Verheiratete 48.000 Mark im Jahr. Dabei verstehen sich diese Beträge „rein netto“, und ein Familienvater mit 2 Kindern darf zum Beispiel rund 63.000 Mark im Jahr verdienen und trotzdem Wohnungsbauprämie kassieren.

Die muß allerdings beantragt werden, und davor scheuen sich viele Bausparer – dabei ist es ihr gutes Recht. So kommt es dann zu Pressemeldungen wie

„Prämie bereitgestellt, aber nicht abgeholt.“ So schenkt der Steuerzahler dem Staat jedes Jahr Millionen.

Damit Sie nehmen, was Ihnen zusteht, sollten Sie vor dem 31.12. mit uns sprechen. Nur so

erfahren Sie, welche Rechte und Möglichkeiten Sie haben, was Sie fürs Bausparen vom Staat bekommen, und welche Form der Begünstigung Sie wählen sollten. Ihr BHW-Berater hilft Ihnen ganz persönlich.

COUPON	
Bitte einsenden an: BHW, Postfach 666, 3250 Hameln 1	
☐ 1	Ich möchte mir berechnen lassen, wieviel Steuern ich als BHW-Bausparer dieses Jahr spare, oder ob ich besser Wohnungsbauprämie beantrage.
☐ 2	Ich bin nicht Bausparer, möchte aber mehr wissen über die staatlich am höchsten geförderte Sparform.
Name	
Vorname	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefon	
Beschäftigungsstelle-/Arbeitgeber	
Öffentlicher Dienst ☐ ja ☐ nein	

BHW
BAUSPARKASSE

Auf uns baut
der öffentliche Dienst.